

Urteil des Bundessozialgerichts:

**Bestattungsvorsorge gehört zum Schonvermögen
8. Senat B8/9b.SO 9/06 R**

Seit längerer Zeit wird diskutiert, ob eine Bestattungsvorsorgeversicherung zum Schonvermögen eines Bewohners in einer Wohnstätte der Eingliederungshilfe gehört. Die Sozialämter haben zunehmend auf diese Versicherungen zugegriffen und so oft ein würdiges Begräbnis von Bewohner/innen verhindert.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun entschieden, dass ein angemessener Bestattungsvorsorgevertrag zum Schonvermögen gehört und nicht auf die Vermögensfreigrenze von 2.600,- € angerechnet werden darf.

Das BSG hat über das schon viel diskutierte Thema Bestattungsvorsorgevertrag entschieden. Das geht von einer Verschonung des Vermögens nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VII aus. Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Begründet wurde es damit, dass dem Wunsch des Menschen für die Zeit nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen, Rechnung getragen wird.

Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag ist sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für die Grabpflege als Schonvermögen anzusehen.

Auch eine kurze Zeit zwischen dem Abschluss des Bestattungsvorsorgevertrages und der Aufnahme in Einrichtung oder Pflegeheim ändert an dieser Sichtweise nichts. Dies ist nur anders zu bewerten, wenn der Vertrag abgeschlossen wurde um Sozialhilfeleistungen zu erhalten.